

A large, stylized red brushstroke graphic that forms a partial circle, sweeping from the top left towards the bottom right. It has a textured, painterly appearance with varying line thicknesses.

**Policy Paper**

**BETROFFENE VON MENSCHENHANDEL  
IM ASYLKONTEXT ERKENNEN**  
PROBLEMBESCHREIBUNG UND  
HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN

**KOK**

Bundesweiter Koordinierungskreis  
gegen Menschenhandel e.V.

# INHALT

<b>1. Einführung und Hintergrund</b>	<b>1</b>
<b>2. Problembeschreibung</b>	<b>2</b>
2.1 Das Erkennen Betroffener von Menschenhandel im Asylkontext	2
2.2 Probleme bei der Identifizierung innerhalb des Asylverfahrens	4
2.3 Herausforderungen für die spezialisierten Fachberatungsstellen	6
<b>3. Empfehlungen</b>	<b>7</b>
3.1 Empfehlungen an Bund und Länder	7
3.2 Empfehlungen an die Unterstützungsstrukturen	8
3.3 Empfehlungen an die Politik	8
3.4 Empfehlungen an das BAMF	8

## 1. EINFÜHRUNG UND HINTERGRUND

Der KOK beobachtet und benennt kontinuierlich aktuelle Problemstellungen aus der Praxis für Betroffene von Menschenhandel - auch im Kontext von Flucht. Daraus abgeleitete Handlungsempfehlungen trägt der KOK an relevante Akteure aus Politik und Behörden heran. Das vorliegende Policy Paper beschäftigt sich mit der Identifizierung geflüchteter Betroffener von Menschenhandel.

Menschen auf der Flucht sind besonders gefährdet, Gewalt zu erfahren und ausgebeutet zu werden.<sup>1</sup> Faktoren wie prekäre Unterbringung, eingeschränkte Rechte, Lücken im Unterstützungssystem sowie fehlende Informationen zur eigenen rechtlichen Situation können das Risiko erhöhen, in ausbeuterische Situationen zu gelangen. Die COVID-19-Pandemie und die zu deren Bekämpfung ergriffenen Maßnahmen verstärken die Vulnerabilität von Geflüchteten und Betroffenen von Menschenhandel und Ausbeutung zusätzlich. Quarantänebestimmungen begünstigen die Isolation von Betroffenen. Ermittlungsbehörden führen aufgrund der Einschränkungen weniger Untersuchungen durch. Ebenso der fehlende oder erschwerte Zugang für Fachberatungsstellen (FBS) zu möglichen Betroffenen von Menschenhandel hat gravierende Auswirkungen, da die FBS eine große Rolle bei der Identifikation von Betroffenen von Menschenhandel spielen.

Laut der EU-Aufnahmerichtlinie (AufnRL 2013/33/EU; Art. 12) gehören Betroffene von Menschenhandel zur Gruppe besonders schutzbedürftiger Personen. Diese Richtlinie verpflichtet die EU-Mitgliedstaaten dazu, besonders schutzbedürftige Personen unter den Geflüchteten im Verlauf des Asylverfahrens möglichst frühzeitig zu erkennen und ihnen Schutzmaßnahmen zu gewährleisten.

Die Identifizierung Betroffener von Menschenhandel und Ausbeutung ist die grundlegende Voraussetzung für die Gewährung von Schutz und Unterstützung sowie der ihnen zustehenden Rechte. Aber auch die Strafverfolgung der Täter\*innen hängt im Wesentlichen von der Identifizierung Betroffener ab, da die Verfahren wegen Menschenhandel und Ausbeutung auf den Personenbeweis, also die Aussage der Betroffenen oder Zeug\*innen, angewiesen sind.

Die Notwendigkeit der Identifizierung von Betroffenen wird zwar von den meisten Akteuren, die sich mit Fällen von Menschenhandel befassen oder mit Betroffenen in Kontakt kommen könnten, anerkannt. Dennoch gelingt es in Deutschland nach wie vor nicht, Betroffene von Menschenhandel innerhalb des Asylsystems systematisch zu identifizieren.

Das *Policy Paper* macht auf diese Problematik aufmerksam, erläutert mögliche Gründe und gibt Handlungsempfehlungen, um die Identifizierung Betroffener von Menschenhandel und Ausbeutung im Kontext von Flucht und Asyl zu verbessern.

Die hier dargestellten Sachverhalte und Beobachtungen und aus ihnen abgeleitete Forderungen basieren auf den Ergebnissen einer Bestandsaufnahme aus dem Jahr 2019<sup>2</sup> für den Zeitraum 2016 – 2018 (im Folgenden: Erfassungszeitraum) sowie auf einer Desktop-Recherche. Weitere Problembeschreibungen der KOK-Mitgliedsorganisationen<sup>3</sup> ergänzen und bestätigen die Ergebnisse der Bestandsaufnahme. Die daraus resultierenden Handlungsempfehlungen sind aus Sicht der spezialisierten Fachberatungsstellen (FBS) notwendige Maßnahmen, damit Betroffene von Menschenhandel angemessen geschützt und unterstützt werden und ihre Rechte in Anspruch nehmen können.

1. Scherrer, A. (2019). Detecting and protecting victims of trafficking in hotspots. Ex-post evaluation. Brussels: European Parliamentary Research Service. Abgerufen am 14.08.2020 von [https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2019/631757/EPRS\\_STU\(2019\)631757\\_EN.pdf](https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2019/631757/EPRS_STU(2019)631757_EN.pdf).
2. In der Bestandsaufnahme haben sich 16 Mitgliedsorganisationen der damals 39 beteiligt. Einige Fragebögen spiegeln in ihren Antworten die Beratungserfahrungen und Aussagen mehrerer Zweigstellen wieder. So antwortete bspw. eine Mitgliedsorganisation stellvertretend für die ihr zugehörigen insgesamt 17 Beratungsstellen. Es ist zu beachten, dass nicht alle KOK-Mitgliedsorganisationen unmittelbare Beratung für Betroffene von Menschenhandel anbieten. Unter den KOK-Mitgliedsorganisationen sind spezialisierte Fachberatungsstellen für Betroffene von Menschenhandel, Migrant\*innenorganisationen, Frauenrechts- und Lobbyorganisationen oder auch Wohlfahrtsverbände. Die Bestandsaufnahme kann auf Nachfrage zur Verfügung gestellt werden.
3. Der KOK steht im ständigen Austausch mit seinen Mitgliedsorganisationen und organisiert zweimal jährlich Mitgliederversammlungen. Dabei diskutieren die Mitgliedsorganisationen den aktuellen politischen Handlungsbedarf und beschließen die jeweiligen Arbeitsschwerpunkte des KOK sowie Forderungen an Politik und Gesellschaft.

## 2. PROBLEMBESCHREIBUNG

In der Praxis ist die Identifizierung von Betroffenen von Menschenhandel und Ausbeutung selbst unter günstigen Umständen kompliziert.<sup>4</sup> Den schutzsuchenden Betroffenen von Menschenhandel fehlt oftmals ein Verständnis des Phänomens Menschenhandel und das Wissen hinsichtlich der Unterstützungsmöglichkeiten und Rechtsansprüche, die ihnen zustehen. So wissen sie zwar meist sehr genau, dass ihnen Gewalt und Unrecht widerfahren ist. Dass dies jedoch strafrechtlich relevant ist und sie Opferschutzrechte in Anspruch nehmen können, ist so gut wie nie bekannt. Ganz im Gegenteil: diese Personen haben meist Angst, selbst strafrechtlich verfolgt zu werden, beispielsweise aufgrund einer nicht regulären Einreise, nicht vorhandener gültiger Ausweispapiere oder auch wenn sie neben einer unfreiwilligen Prostitutionstätigkeit gezwungen wurden, unter Strafe stehende Handlungen<sup>5</sup>, wie Ladendiebstähle oder Urkundenfälschung, zu begehen.<sup>6</sup> Die Gefahr, selbst polizeilich verfolgt und gerichtlich verurteilt und/oder abgeschoben zu werden, wird vielfach durch die Täter\*innen erst aufgebaut oder verstärkt. Zudem werden sie von Täter\*innen bedroht, erpresst und eingeschüchtert.

Betroffene von Menschenhandel und Ausbeutung brauchen meist lange Zeit und vor allem Vertrauen, sich gegenüber Dritten zu offenbaren. Vielfach ist die Zwangslage und Ausbeutungssituation für die Betroffenen traumatisierend und infolgedessen weisen sie häufig eine chronifizierte Traumafolgestörung auf. Das fortwährende erneute Erleben der Gewalt als ein klassisches Symptom bei Posttraumatischen Belastungsstörungen, beispielsweise in Form von Flashbacks, Körpererinnerungen oder Alpträumen, bindet die Personen auch nach Beendigung der Ausbeu-

tung an die konkreten Gewalterfahrungen. Der Wunsch, damit nicht mehr konfrontiert zu werden und abschließen zu können, kann dazu führen, dass über das Erlebte nicht noch zusätzlich gesprochen wird – auch nicht in Asylanhörungen. Darüber hinaus kann aufgrund von Scham und Angst vor Stigmatisierung, wie Sexarbeiter\*innen diese beispielsweise oft erfahren, die sexuelle Ausbeutung verschwiegen werden. Wenn über das Erlebte gesprochen wird, kann dies oft abgespalten und dissoziiert wirken und lückenhaft sein. Die Erzählenden wirken dann oft emotionslos und vermeintlich unbeteiligt an ihrer eigenen Biografie. Dies darf nicht als Indiz zur Infragestellung der Glaubhaftigkeit fehlinterpretiert werden, sondern stellt eine Überlebensstrategie der Menschen dar, damit sie in stressigen Situationen funktionieren und diese emotional unbeschädigt überstehen können.

Überwiegend sind Betroffene von Menschenhandel aufgrund der benannten Schwierigkeiten darauf angewiesen, dass Dritte ihre Notlagen erkennen und sie über ihre Rechte informieren. Bei Betroffenen von Menschenhandel mit Fluchthintergrund ergeben sich darüber hinaus weitere Faktoren, die eine Identifizierung ungleich schwieriger machen.<sup>7,8</sup>

### 2.1 Das Erkennen Betroffener von Menschenhandel im Asylkontext

Eine im Asylverfahren frühzeitige Identifizierung ist bei geflüchteten Betroffenen von Menschenhandel grundlegend notwendig. Fehleinschätzungen und/oder Unkenntnis der Entscheider\*innen über den bestehenden Sachverhalt können zur Ablehnung des Asylantrags, einer Dublin-Überstellung oder Abschie-

4. Frei, N. (2018). Menschenhandel und Asyl. Die Umsetzung der völkerrechtlichen Verpflichtungen zum Opferschutz im schweizerischen Asylverfahren.

5. Seit der umfassenden Modifizierung der Straftatbestände im Jahr 2016 sind folgende Ausbeutungsformen strafrechtlich erfasst: Menschenhandel, Zwangsprostitution, Zwangsarbeit, Ausbeutung der Arbeitskraft, Ausbeutung bei der Begehung strafbarer Handlungen, Ausbeutung bei der Bettelerei, rechtswidrige Organentnahme.

6. Oftmals reisen minderjährige Betroffene von Menschenhandel mit Nationalpässen ein, die von den Täter\*innen organisiert wurden und nach denen sie die Volljährigkeit erreicht haben.

7. Hoffmann, U. (2013). Die Identifizierung von Opfern von Menschenhandel im Asylverfahren und im Fall der erzwungenen Rückkehr, Working Paper 56 der Forschungsgruppe des Bundesamtes. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.

8. Brunovskis, A. & Surtees, R. (2019). Identifying trafficked migrants and refugees along the Balkan route. Exploring the boundaries of exploitation, vulnerability and risk. In: *Crime, Law and Social Change* 72, (S. 73–86. <https://doi.org/10.1007/s10611-019-09842-9>).

bung ins Herkunftsland führen. Somit ist das Erkennen von Betroffenen von Menschenhandel entscheidend für den Ausgang des Asylgesuchs.

Die EU-Aufnahmerichtlinie und EU-Verfahrensrichtlinie für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (VerfRL) verpflichten die Mitgliedstaaten, besonders schutzbedürftige Menschen zu identifizieren, dies im Asylverfahren zu beachten und deren Vulnerabilität hinsichtlich der Aufnahme und Unterbringung zu berücksichtigen. Eine besondere Schutzbedürftigkeit ergibt sich beispielsweise, wenn die Antragsteller\*innen schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt und Folter erfahren haben. Die Verfahrensgrundsätze garantieren, dass die Antragsteller\*innen notwendige Unterstützung erhalten. Nur die Identifizierung einer konkreten Form von Schutzbedürftigkeit kann dazu führen, dass mit dieser spezifischen Form verbundene Rechte eingeräumt werden.<sup>9</sup>

Gibt es im Vorfeld einer Anhörung keine Hinweise auf Menschenhandel, soll dies innerhalb der Anhörung von Asylentscheider\*innen festgestellt werden.<sup>10, 11</sup> Innerhalb des Asylverfahrens schreiben die AufnRL und VerfRL außer der Anhörung keine anderen belastbaren Wege für die Identifizierung der Betroffenen von Menschenhandel vor.

Für die identifizierten geflüchteten Betroffenen von Menschenhandel in Deutschland sollte eine mindestens dreimonatige Bedenk- und Stabilisierungsfrist (§ 59 Abs. 7 AufenthG) eingeräumt werden. Diese Frist soll der betroffenen Person ermöglichen, sich ihrer aktuellen Situation sowie ihrer Rechte und Möglichkeiten bewusst zu werden, Beratung in Anspruch zu nehmen und fundierte

Entscheidungen über ihre weitere Zukunft zu treffen. Insbesondere bezüglich der Frage, ob eine Aussage bei den zuständigen Ermittlungsbehörden getätigt werden soll, brauchen Betroffene diese Bedenkzeit. Menschenhandel ist ein sogenanntes Offizialdelikt<sup>12</sup> und mit Beginn der polizeilichen und staatsanwaltlichen Ermittlungen steigt oft die Gefahr für die Betroffenen, teilweise auch für deren Angehörige, von den Täter\*innen verstärkt gesucht, erpresst und bedroht zu werden. Wie an vorheriger Stelle schon erwähnt, sind die Aussagen der betroffenen Personen zentral für die Ermittlungsbehörden zur Identifizierung sowie für die gerichtliche Verurteilung der Täter\*innen. Innerhalb des Aufenthaltsgesetzes regelt § 25 Abs. 4a AufenthG die Möglichkeit der Erteilung eines Aufenthalts für sogenannte Opferzeug\*innen in Strafverfahren.<sup>13</sup>

Menschenhandel ist mittlerweile als wichtiges Thema im Bundesamt für Migration und Flüchtlinge etabliert. Seit 2012 gibt es Sonderbeauftragte zu Menschenhandel<sup>14</sup>, zusätzlich wurden Handlungsanweisungen und Indikatorenlisten für Asylentscheider\*innen erstellt. Auf Länderebene gibt es z. T. regelmäßigen Austausch und Kontakt zwischen den Sonderbeauftragten und den FBS; Mitarbeiter\*innen der FBS unterstützen bei Schulungen von BAMF-Mitarbeiter\*innen. Insgesamt gab es also in der jüngeren Vergangenheit einen Ausbau der Strukturen; Unterkünfte wurden geschaffen, Beratungsstellen und Unterstützungsprojekte etablierten sich; in Behörden und auch im BAMF wurde Personal aufgestockt. So gab und gibt es eine Vielzahl neuer Akteure, die in ihrem beruflichen Kontext mit Geflüchteten zu tun haben und so auch mit potentiell Betroffenen von Menschenhandel und Ausbeutung in Kontakt kommen können.

- 
9. Hinz, T. (2020). Menschenhandel im Asylkontext – Entscheider\*innen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) als Sonderbeauftragte für Opfer von Menschenhandel. In: Bundesweiter Koordinierungskreis gegen Menschenhandel e. V. (Hrsg.), Menschenhandel in Deutschland – Rechte und Schutz für Betroffene, (S. 235-245).
  10. Vgl. Hinz, T. (2020).
  11. Vgl. Hoffmann, U. (2013).
  12. Dies bedeutet, dass bei Kenntnis des Straftatbestands von den Ermittlungsbehörden ein Verfahren eingeleitet wird. Das Rückziehen einer Anzeige führt bei diesen Delikten nicht zu einer Einstellung des Ermittlungsverfahrens. Den angezeigten Tatvorwürfen muss auch dann nachgegangen werden, wenn der Tatort außerhalb Deutschlands liegt.
  13. Voraussetzung zur Erteilung eines Aufenthaltes nach § 25 Abs. 4a AufenthG ist eine Bestätigung von der jeweils zuständigen Staatsanwaltschaft.
  14. Seit 2012 werden in den Außenstellen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) Sonderbeauftragte für Opfer von Menschenhandel eingesetzt. Stellt sich ein Verdacht auf Menschenhandel erst im Verlauf einer Anhörung heraus, sollen entsprechend geschulte Sonderbeauftragte nach der Anhörung hinzugezogen oder die Anhörung in Absprache mit der\*dem Schutzsuchenden abgebrochen und zu einem späteren Zeitpunkt von einem\*einer Sonderbeauftragten weitergeführt werden. Mit dem Einverständnis der betroffenen Person nimmt der\*die Sonderbeauftragte Kontakt zu einer spezialisierten Fachberatungsstelle auf. Es besteht kein rechtlicher Anspruch auf Anhörung durch eine\*n Sonderbeauftragte\*n.

Dennoch stellen die FBS in ihrer täglichen Arbeit nach wie vor erhebliche Defizite bei der systematischen Identifizierung Betroffener im Asylkontext fest.

## 2.2 Probleme bei der Identifizierung innerhalb des Asylverfahrens

Die Bestandsaufnahme der FBS problematisiert mehrere Bereiche, die sich negativ auf Betroffene von Menschenhandel auswirken bzw. das Erkennen der möglichen Betroffenen erschweren. Im Folgenden werden die Defizite beschrieben, die bei der systematischen Identifizierung Betroffener im Asylkontext auftauchen.

### Identifizierung durch BAMF-Mitarbeiter\*innen

Die Zusammenarbeit mit den Sonderbeauftragten für Menschenhandel und den FBS ist sehr unterschiedlich. Knapp 60 % der Rückmeldungen der Bestandsaufnahme bestätigen zwar, dass sich der Kontakt mit den Sonderbeauftragten im Erfassungszeitraum verbessert hat.<sup>15</sup> Inhaltlich bemerken einzelne FBS jedoch immer wieder, dass Mitarbeiter\*innen des BAMF nicht auf die Indizien für Menschenhandel aufmerksam werden und dementsprechend nicht reagieren. Die Fachberatungsstellen führen aus, dass selbst wenn die Ausbeutungserfahrung indirekt in der Anhörung angegeben wird (z. B. wenn eine Frau erzählt, dass sie sich nach der Ankunft in Europa prostituieren musste, um ihre angeblichen Schulden zu begleichen), die Person nicht als Betroffene von Menschenhandel zur sexuellen Ausbeutung identifiziert wird. Das zeugt von der mangelnden Sensibilisierung der Entscheider\*innen bezüglich der Besonderheiten von Menschenhandel sowie auch davon, dass die Glaubhaftigkeit der Angaben angezweifelt wird.

Mehrfach berichten spezialisierte Fachberatungsstellen von Konstellationen, in denen das BAMF zu einer anderen Einschätzung kommt

als sie selbst. Nach Berichten einiger FBS wurden insbesondere Schilderungen von nigerianischen Betroffenen vom BAMF zum Teil als „un glaublich“, „unsubstantiiert“ oder „nicht nachvollziehbar“ eingestuft. Darüber hinaus enthalten einige Asylbescheide des BAMF aus den Jahren 2018 und 2019 Hinweise darauf, dass die Problematik des Menschenhandels und entsprechende Gefährdungsgründe zwar thematisiert wurden, diese jedoch dann als „späteres Vorbringen“, „kein opfertypisches Verhalten“, „irrational wirkendes Verhalten“, „realitätsfremd“ oder auch als „blumige Formulierungen“ von den BAMF Entscheider\*innen beurteilt wurden. Infolgedessen wurden die Asylgesuche der Betroffenen abgelehnt, u. a. als „Dublin, offensichtlich unbegründet“.

Stellungnahmen der FBS, die die Glaubhaftigkeit der Schilderungen der betroffenen Personen untermauern, werden nicht immer anerkannt. Die Fachberatungsstellen haben die Erfahrung gemacht, dass die Sonderbeauftragten zu wenig Kapazitäten haben. Genügend Zeit und geschulte Kompetenz für den Umgang mit potentiellen Betroffenen sind unabdingbar, nicht nur für das Erkennen von Menschenhandel und Ausbeutung, sondern auch für die Kontaktaufnahme zu Fachberatungsstellen und der Berücksichtigung ihrer Expertise.

### Anwendung der Dublin-Verordnung

Die Ausbeutung als inhärenter Bestandteil des Menschenhandels findet häufig in anderen und mehreren EU-Ländern statt. Am häufigsten benannt wurden Italien, Spanien und Frankreich. In diesen Fällen kommt allerdings auch bei Betroffenen von Menschenhandel die Dublin-III-Verordnung zum Tragen. So droht den Betroffenen innerhalb eines Dublin-Verfahrens eine Rücküberstellung in einen Staat, in dem sie ausgebeutet wurden. Dies führt zu einer erhöhten Gefahr der Reviktimisierung, also erneut Ausbeutung durch Menschenhändler\*innen, denen sie durch die Flucht nach Deutschland entkommen sind, zu erfahren.<sup>16</sup>

15. Die Fachberatungsstellen beschreiben, dass sich u. a. die Erreichbarkeit und Absprache bei z. B. Terminverschiebungen oder Terminvergabe verbessert haben.

16. Nach Angaben der Fachberatungsstellen, fand die Ausbeutung von Klient\*innen, die sich im Jahr 2018 an eine Beratungsstelle gewandt haben, überwiegend auf dem Fluchtweg statt. In wenigen Fällen begann die Ausbeutung schon im Herkunftsland. Bei dem Ausbeutungsort wurde überwiegend Nigeria als Herkunftsland benannt. Über ein Drittel der Fachberatungsstellen gibt an, dass mehr als 80 % der Betroffenen mehr als einmal – im Herkunftsland, auf dem Fluchtweg oder in Deutschland – ausgebeutet wurden.

Die FBS berichten von alarmierend starken Zunahmen negativer Dublin-Bescheide für Betroffene von Menschenhandel seit Anfang 2018. Nach den Erfahrungen der FBS wurden bei Dublin-Anhörungen die speziell geschulten Sonderbeauftragten z. T. nicht einbezogen. In manchen Fällen werden die Stellungnahmen von Sonderbeauftragten als nicht erforderlich erachtet.<sup>17</sup> Eine erhöhte Gefahr der Reviktimisierung in den jeweiligen Tatort-Ländern wird oftmals mit dem Verweis, dass diese Staaten Teil der EU sind, verharmlost oder bagatellisiert. Eine Schutzgewährung bzw. Ausübung des Selbsteintrittsrechts für die Betroffenen erfolgt in diesen Fällen nicht. Vermehrt sollen Rücküberstellung nach Italien erfolgen, wo erwiesenermaßen ein sehr gut funktionierendes Netzwerk der Menschenhändler\*innen aus Nigeria existiert. Diese Tatsache wurde auch zuletzt (Juni 2020) in einem Länderreport des BAMF über Nigeria bestätigt.<sup>18</sup>

Die geschilderten Erfahrungen zeigen, dass selbst nach einer Identifizierung der Betroffenen kein Schutz vor Abschiebung oder Rücküberstellung auf Grundlage der Dublin-Verordnung besteht.

### **Beschleunigte Asylverfahren und Unterbringung in AnKER-Zentren**

Ein weiteres großes Problem sind die beschleunigten Asylverfahren<sup>19</sup>, da hierdurch die Möglichkeit zur Identifizierung wesentlich erschwert wird. Die Betroffenen müssen schon in den ersten Tagen nach ihrer Ankunft eine Anhörung durchlaufen. Dies erschwert es den Anhörer\*innen, die zudem meist nicht speziell zum Thema Menschenhandel geschult sind, mögliche Anzeichen auf Menschenhandel zu erkennen. Vor allem aber haben die Betroffenen meistens nur sehr eingeschränkten Zugang zu externen Beratungsstellen und zu wenig Zeit, um eine umfangreiche Beratung in Anspruch nehmen zu können und sich ihrer Situation und Rechte bewusst zu werden.

Wie schon erwähnt, brauchen Betroffene von Menschenhandel Zeit, Ruhe und eine vertrauensvolle Situation, um das Erlebte benennen zu können. Beschleunigte Asylverfahren stehen diesem Prozess vehement im Wege. In Folge dessen werden mögliche Betroffene nicht erkannt und können von ihren Rechten keinen Gebrauch machen.

FBS bemängeln hier jedoch nicht nur die erschwerte Identifizierung von und den Zugang zu möglichen Betroffenen, sondern ebenso die Form der Unterbringung in den Zentren für Ankunft, Entscheidung und Rückführung (AnKER-Zentren). Neben den fehlenden Informations- und Beratungsangeboten sind Betroffene teilweise gemeinsam mit Täter\*innen untergebracht. Die Lebensumstände, in Form der Unterbringung in Mehrbettzimmern, geteilter Nutzung der sanitären Anlagen und großen Speisesälen, lassen kaum Intims- und Privatsphäre oder Rückzugsmöglichkeiten zu. Die beengten Räumlichkeiten erhöhen die Gefahr, erneut übergriffigem Verhalten ausgesetzt zu sein. Darüber hinaus hat die derzeitige COVID-19-Pandemie noch einmal verdeutlicht, was Fachberatungsstellen schon von Beginn an kritisierten: die Unterbringung in Sammelunterkünften ist menschenunwürdig und gesundheitsgefährdend; und das nicht nur in Pandemie-Zeiten. Für Menschen, die u. a. aus Krisengebieten vor Not, Armut, Folter, Krieg, Menschenhandel und Ausbeutung flüchten konnten, ist eine sichere und geschützte Unterbringung zwingend notwendig, in der sie weitestgehend frei und selbstbestimmt agieren können und Zugriff auf umfassende Informationen und Unterstützungsangebote haben.

Es ist essenziell, dass alle Akteure in den Schutz- und Unterstützungsstrukturen für Geflüchtete genügend sensibilisiert und geschult sind, um frühzeitig (bereits vor der Anhörung) eine besondere Vulnerabilität wie die Betroffenheit von Menschenhandel zu erkennen und eine entsprechende Unterstützung anzubieten.

17. Meding, R. L. (2019). Grundrechtsschutz gegen Abschiebungen gemäß der Dublin-III-Verordnung von Betroffenen des Menschenhandels. Eine Untersuchung der aktuellen Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte. S. 10. Berlin: KOK – Bundesweiter Koordinierungskreis gegen Menschenhandel.

18. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (2020). Länderreport 27. Nigeria. Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung. Abgerufen am 17.08.2020 von [https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Behoerde/Informationszentrum/Laenderreporte/2020/laenderreport-27-nigeria.pdf;jsessionid=28EB44D9C8869BD04B3051EE5CD11E81.internet541?\\_\\_blob=publicationFile&v=3](https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Behoerde/Informationszentrum/Laenderreporte/2020/laenderreport-27-nigeria.pdf;jsessionid=28EB44D9C8869BD04B3051EE5CD11E81.internet541?__blob=publicationFile&v=3).

19. Nach dem beschleunigten Verfahren gemäß § 30a AsylG wird in einer besonderen Aufnahmeeinrichtung das Asylverfahren durchgeführt, wenn die Asylsuchenden z. B. aus einem sicheren Herkunftsland stammen oder einen Folgeantrag gestellt haben. Innerhalb einer Woche soll dort über den Asylantrag entschieden werden. Bei einem negativen Bescheid auf den Asylantrag erfolgt die Abschiebung aus der Einrichtung heraus innerhalb von drei Wochen.

### **2.3 Herausforderungen für die spezialisierten Fachberatungsstellen**

Die spezialisierten Fachberatungsstellen für Betroffene von Menschenhandel können auf eine langjährige Praxis des Beratens und Begleitens von Betroffenen, die Asyl beantragen, zurückblicken. Schon vor dem Jahr 2015 befanden sich Betroffene von Menschenhandel, die aus Drittstaaten kamen, im deutschen Asylverfahren und waren in FBS angebunden. Im Zuge der höheren Anzahl an Schutzsuchenden in Deutschland haben auch die FBS einen Anstieg von Fallzahlen verzeichnet. Damit verbunden sind Herausforderungen für die FBS: eine Erweiterung ihrer Aufgaben und die Veränderung von Anforderungen an die Beratungsarbeit. Dazu kamen neue Anforderungen an die Vernetzung mit weiteren relevanten Akteuren in Behörden wie BAMF und Bundespolizei sowie der Unterstützungsstruktur für Geflüchtete.

Die Finanzierung von Fachberatungsstellen ist nicht ausreichend und langfristig genug abgesichert, um all diesen Anforderungen im notwendigen Umfang nachkommen und dieser Zielgruppe vollumfängliche Beratungs- und Unterstützungsangebote anbieten zu können. Dies führt dazu, dass nicht mehr alle hilfesuchenden Betroffenen von Menschenhandel sofort unterstützt werden können.



### 3. EMPFEHLUNGEN

Vor dem Hintergrund der immer ausdifferenzierteren Strukturen, in denen sich Geflüchtete bewegen, mit einer Vielzahl an Akteuren, wird eine umfassende Sensibilisierung und eine gut funktionierende Kooperation und Vernetzung aller relevanten Akteure in der Schutz- und Unterstützungsstruktur umso bedeutender. Die Identifizierung möglicher Betroffener bleibt aufgrund fehlenden Wissens, dem Übersehen oder Fehlinterpretieren von Indikatoren und Sachverhalten sowie aufgrund verkürzter Fristen und erschwerter Zugänge zu FBS oft aus.

Um eine systematische Identifizierung von Betroffenen von Menschenhandel möglichst schon zu Beginn des Asylverfahrens sicherzustellen und gewährleisten zu können, sollten folgende Empfehlungen berücksichtigt werden:

#### 3.1 Empfehlungen an Bund und Länder

› Die Finanzierung von Unterstützungseinrichtungen für Geflüchtete sowie der spezialisierten Fachberatungsstellen für Betroffene von Menschenhandel muss gesichert sein, um den Herausforderungen begegnen zu können, aber auch, um neue Ansätze zu entwickeln und einen flächendeckenden Ausbau der Fachberatungsstellen zu gewährleisten.

› Ein menschenwürdiger Umgang und eine adäquate Unterbringung Asylsuchender muss bundesweit gewährleistet sein. Diese umfasst u. a. das Recht auf Privatsphäre, Maßnahmen des Schutzes vor Infektionen/Einhaltung der Hygienestandards, das Selbstbestimmungsrecht – auch, was die Mahlzeiten/das Essen betrifft – oder die freie Arzt\*innenwahl.

› Der Zugang von Mitarbeiter\*innen der Fachberatungsstellen zu besonderen Auf-

nahmeeinrichtungen für Geflüchtete – in AnKER-Zentren und Erstaufnahmeeinrichtungen – muss erleichtert werden, um vor Ort beraten zu können und ggf. Aufklärungsarbeit über das Phänomen Menschenhandel zu gewährleisten.

› Besonders Schutzbedürftige sollten frühzeitig im Asylverfahren identifiziert werden, um entsprechende Schutzmaßnahmen einzuleiten. Es sollten bundesweit angemessene Verweis- und Unterstützungsverfahren vorhanden sein.

› Schulungen und Sensibilisierungsmaßnahmen relevanter Akteure in den Schutz- und Unterstützungsstrukturen für Geflüchtete zu Indikatoren von Menschenhandel und der Arbeit der spezialisierten Fachberatungsstellen, insbesondere für Mitarbeiter\*innen der (Bundes-)Polizei, Registrierungsbehörden und Mitarbeiter\*innen in den (Erst-)Aufnahmeeinrichtungen sowie Beratungsstellen<sup>20</sup> für Geflüchtete, sollten regelmäßig stattfinden.

› Die Sicherstellung eines niedrigschwelligen Zugangs zu Rechtsberatung sowie einer unabhängigen und ausführlichen Asylverfahrensberatung bzw. Anhörungsvorbereitung, auch vor einem Dublin-Verfahren, muss gewährleistet werden.

#### 3.2 Empfehlungen an die Unterstützungsstrukturen

› Schutzsuchenden muss psychosoziale Unterstützung angeboten werden, um erlebte Gewalterfahrungen und Ausbeutung auf dem Fluchtweg nach Deutschland verarbeiten zu können.

20. Allgemeine Beratungsstellen für Geflüchtete spielen eine große Rolle bei der Identifikation von Betroffenen von Menschenhandel. So zeigt die Bestandsaufnahme, dass der Anteil der von Menschenhandel betroffenen Klient\*innen, der von Mitarbeiter\*innen in der Beratungs- und Unterstützungsstruktur für Geflüchtete identifiziert und an die FBS weitergeleitet wurde, im Erfassungszeitraum deutlich angestiegen ist.

› Zeitgleich müssen niedrigschwellige Angebote für Geflüchtete geschaffen werden. Die Entwicklungen in der Unterstützungsstruktur für Betroffene von Menschenhandel zeigen, dass Maßnahmen wie bspw. Frauencafés dazu beitragen, das Vertrauen von geflüchteten Frauen aufzubauen und Kontakt zu Betroffenen von Menschenhandel herzustellen.

› Asylsuchende müssen trotz der evtl. verkürzten Asylverfahrensdauer umfassend zu ihren Rechten und Unterstützungsmöglichkeiten für Betroffene von Menschenhandel informiert werden.

› Der Ausbau der regionalen und bundesweiten Vernetzung der im Kontext von Flucht arbeitenden Einrichtungen, Beratungsstellen, Gewaltschutzkoordinator\*innen und Initiativen muss intensiviert werden.

### 3.3 Empfehlungen an die Politik

› Abschaffung der beschleunigten Asylverfahren, um potentiell Betroffene von Menschenhandel und Ausbeutung (aber auch weitere besonders schutzbedürftige) identifizieren zu können.

› Das Selbsteintrittsrecht nach Art. 17 der Dublin-III-VO soll bei Betroffenen von Menschenhandel ausgeübt werden.

› Vorgaben zur systematischen Erkennung besonders schutzbedürftiger Personen im Asylverfahren sollen entwickelt werden.

### 3.4 Empfehlungen an das BAMF

› Mitarbeiter\*innen des BAMF (u. a. Verfahrensberater\*innen, Sonderbeauftragte für Opfer von Menschenhandel, Entscheider\*innen und Anhörer\*innen), als die wichtigsten Akteure bei der Identifizierung der Betroffenheit von Menschenhandel innerhalb des Asylverfahrens, müssen bundesweit ausreichend sensibilisiert und geschult sein, um die Betroffenen proaktiv zu erkennen.

› Die Anzahl der für die Thematik Menschenhandel grundsensibilisierten Anhörer\*innen und Entscheider\*innen muss verfestigt bzw. erhöht werden.

› Sonderbeauftragte für Opfer von Menschenhandel müssen in die Entscheidungen, auch bei Dublin-Fällen, tatsächlich einbezogen werden, wobei ihr Votum Durchsetzungskraft haben muss.

› Eine Kooperation zwischen den FBS und den Dublin-Referaten sollte etabliert werden.

› Die Zusammenarbeit zwischen den Sonderbeauftragten für Opfer von Menschenhandel des BAMF und den spezialisierten Fachberatungsstellen muss weiter gefestigt und ausgebaut werden. Bei Verdacht auf Menschenhandel sollten spezialisierte Fachberatungsstellen einbezogen werden. Die Expertise von Fachberatungsstellen sollte vom BAMF respektiert und anerkannt werden.

***Policy Paper***

**Betroffene von Menschenhandel im Asylkontext erkennen:  
Problembeschreibung und Handlungsempfehlungen«**

Herausgegeben vom  
Bundesweiten Koordinierungskreis gegen Menschenhandel – KOK e. V.



**Bundesweiter Koordinierungskreis  
gegen Menschenhandel e.V.**

Lützowstraße 102-104  
Hof 1, Ausgang A  
10785 Berlin

T 030 / 263 911 76  
F 030 / 263 911 86

info@kok-buero.de  
[www.kok-gegen-menschenhandel.de](http://www.kok-gegen-menschenhandel.de)

V. i. S. d. P.: Sophia Wirsching  
Gestaltung und Satz: Kathrin Windhorst / [www.kwikwi.org](http://www.kwikwi.org)

Berlin, November 2020  
©KOK e. V.  
Alle Rechte vorbehalten

